

**Ordnung des Institutes für Psychologie
der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 14. Juni 2011**

Auf Grund von § 20 Abs. 4 Satz 3 der Vorläufigen Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 11. September 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 24/2009, S. 980, 985) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz am 24. November 2010 die nachstehende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführender Direktor
- § 7 Institutsrat
- § 8 Schlussbestimmungen

Vorbemerkung:

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in femininer Form führen (§ 3 Absatz 3 SächsHSG).

§ 1 Rechtsstellung

Das Institut für Psychologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz gemäß § 20 Absatz 2 der Vorläufigen Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz unter der Verantwortung der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Institut für Psychologie verantwortet innerhalb der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre auf den Fachgebieten Allgemeine Psychologie, Arbeitspsychologie, Biopsychologie, Diagnostik, Entwicklungspsychologie, Evaluation, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie, Persönlichkeitspsychologie, Psychologische Methodenlehre, Sozialpsychologie und Wirtschafts- und Organisationspsychologie.

(2) Aufgabe des Institutes ist insbesondere, die organisatorisch-technischen Voraussetzungen für die Forschungs- und Lehrtätigkeit auf den genannten Fachgebieten zu schaffen sowie die interfakultäre Zusammenarbeit und die Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu fördern.

(3) Die Befugnisse der beteiligten Professuren werden durch das Institut nicht berührt.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Institutes sind:

1. die Inhaber der Professuren für
 - Allgemeine Psychologie und Arbeitspsychologie,
 - Allgemeine Psychologie und Biopsychologie,
 - Forschungsmethodik und Evaluation in der Psychologie,
 - Pädagogische Psychologie und Entwicklungspsychologie,
 - Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik,
 - Klinische Psychologie und
 - Wirtschafts-, Organisations- und Sozialpsychologie.
2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrer (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG), akademischen Mitarbeiter (§ 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHSG) und sonstigen Mitarbeiter (50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsHSG),
3. sonstige durch Beschluss des Fakultätsrates dem Institut als Mitglieder zugeordnete Personen.

(2) Angehörige des Institutes sind durch Beschluss des Fakultätsrates dem Institut zugeordnete Personen, die Angehörige der Technischen Universität Chemnitz im Sinne des § 49 Absatz 2 SächsHSG oder § 49 Absatz 3 SächsHSG i.V.m. der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz sind.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen des Institutes haben das Recht, im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen dessen Einrichtungen zu nutzen. Sie sind vor allen Entscheidungen der Organe des Institutes anzuhören, die sie unmittelbar betreffen.

§ 4 Organe

Organe des Institutes sind:

1. der Vorstand,
2. der geschäftsführende Direktor und
3. der Institutsrat.

§ 5 Vorstand

(1) Das Institut wird durch einen Vorstand geleitet, der aus den Inhabern der Professuren gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 besteht.

(2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Institutes von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch das Sächsische Hochschulgesetz, die Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz, die Ordnung der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften oder diese Institutsordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Anträge auf Einstellung von Mitarbeitern, die dem Institut zugewiesen werden sollen,
2. die Entscheidung über den Einsatz der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter, die dem Institut zugewiesen sind,
3. die Entscheidung über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Räume und Sachmittel sowie über Haushaltsangelegenheiten, insbesondere über die Verteilung der dem Institut zugewiesenen Haushaltsmittel,
4. Stellungnahmen zu geplanten Baumaßnahmen,
5. Koordinierung der Lehrinhalte und der Lehrtätigkeit in den vom Institut betreuten Fachgebieten,
6. Förderung des Informationsaustausches über Stand und Planung von Forschungsvorhaben,
7. Abstimmung von Forschungsvorhaben zwecks gemeinsamer Nutzung von Personal- und Sachmitteln,
8. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten (§ 46 SächsHSG), soweit dafür Personal- oder Sachmittel des Institutes beansprucht werden,
9. Vorschlag an den Fakultätsrat zur Bestellung des geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters,
10. Vorschläge an den Fakultätsrat zur Änderung dieser Institutsordnung und zum Erlass von Benutzungsordnungen für Einrichtungen des Institutes.

(4) Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen, dass der Vorstand außerhalb der regulären Sitzungen einberufen wird.

(5) Zu den nichtöffentlichen Vorstandssitzungen können nach Bedarf auch Sachverständige hinzu gezogen werden.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates entsprechend.

(7) Der Abschluss von Verträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen sowie der Abschluss von Dienstverträgen sind der Zentralen Universitätsverwaltung vorbehalten. Der geschäftsführende Direktor hat ein Vorschlagsrecht, das er unmittelbar gegenüber der Zentralen Universitätsverwaltung (Dezernat 2 bzw. Dezernat 3) ausübt.

§ 6 Geschäftsführender Direktor

(1) Der geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter werden vom Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrates aus dem Kreis der dem Vorstand angehörenden Professoren für die Dauer von drei Jahren bestellt (§ 20 Abs. 4 der Vorläufigen Grundordnung). Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig.

(2) Der geschäftsführende Direktor verwaltet das Institut nach Maßgabe der Institutsordnung sowie der Beschlüsse des Vorstandes und des Institutsrates.

(3) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung kann der geschäftsführende Direktor Entscheidungen treffen, wenn dringender Handlungsbedarf besteht und wenn der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Hierüber hat er den Vorstand spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung zu unterrichten.

(4) Der geschäftsführende Direktor beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen. Er führt dessen Beschlüsse aus. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter, notfalls durch den dienstältesten Professor vertreten.

§ 7 Institutsrat

(1) Die Mitglieder des Institutsrates werden gruppenspezifisch von den Mitgliedern des Institutes (§ 3 Abs. 1) für drei Jahre gewählt (Mitglieder der Gruppe der Studenten für ein Jahr), soweit sie ihm nicht bereits kraft Satzung angehören (siehe Absatz 2). Die Wahlen werden in entsprechender Anwendung des § 51 SächsHSG durchgeführt.

(2) Der Institutsrat besteht aus den dem Institut als Mitglied gemäß § 3 Absatz 1 angehörenden Hochschullehrern, drei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studenten und einem Mitglied aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter. Kann in den Institutsrat kein Student gewählt werden, wird der Vertreter der Gruppe der Studenten im Institutsrat vom Fachschaftsrat Human- und Sozialwissenschaften bestimmt. Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer müssen über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen.

(3) Der Institutsrat ist zuständig für

1. die Beratung über Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, bei denen das Institut maßgeblich beteiligt ist, sowie Empfehlungen an die betroffenen Fakultätsräte,
2. Beschlüsse über Planung und Durchführung des Lehrangebotes des Institutes auf Vorschlag des Vorstandes,
3. Beschlüsse über die Organisation von Forschungsprojekten auf Vorschlag des Vorstandes,
4. Beschlüsse über die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Technischen Universität Chemnitz auf Vorschlag des Vorstandes,
5. Empfehlungen zu Lehr- und Forschungsberichten,
6. Stellungnahmen zu Vorschlägen zur Änderung dieser Institutsordnung und zum Erlass von Benutzungsordnungen für Einrichtungen des Institutes.

(4) Der Institutsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates entsprechend.

(5) Der Institutsrat tagt mindestens einmal im Semester.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Institutes für Psychologie der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 10. März 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 118, S. 1426) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 24. November 2010 und der Genehmigung des Rektorates vom 1. Juni 2011.

Chemnitz, den 14. Juni 2011

Der Dekan
der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Udo Rudolph